

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Rechnungsprüfungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Kirchner, Peter

**Sachbearbeiter**  
Kirchner, Peter

**Vorlagennummer**  
048/2024

**Aktenzeichen**  
11.13.01

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
Finanz- und Verwaltungsausschuss	06.05.2024	Kenntnisnahme	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.05.2024	Kenntnisnahme	öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen: 1**

**Betreff:**

**Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Bad Rappenau durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Haushaltsjahre 2015-2019 einschließlich Eigenbetrieb Stadtentwässerung hier: Unterrichtung des Gemeinderates nach § 114 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt nach § 114 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung Kenntnis von den wesentlichen Ergebnissen des GPA-Prüfungsberichtes vom 06.11.2023.

**Sachverhalt:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg hat - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 08.02.2023 bis 24.04.2023 die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Bad Rappenau in den Jahren 2015-2019 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung in den Wirtschaftsjahren 2015-2019 geprüft.

Ausgenommen von dieser Prüfung waren die Bauausgaben, diese sind zuletzt für die Wirtschaftsjahre 2014-2018 geprüft worden.

Die allgemeine Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt, in die sachliche Prüfung wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen. Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden soweit möglich, bereit während der Prüfung bereinigt.

Von einer Schlussbesprechung nach § 12 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung konnte abgesehen werden. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung wurden am 03.05.2023

mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Dabei hat die GPA einen insgesamt positiven Gesamteindruck vermittelt, da die Aufgaben in den geprüften Verwaltungsbereichen ordnungsgemäß und sachgerecht erledigt worden sind, die Haushaltswirtschaft geordnet und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert war.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Punkte sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Nach § 114 Absatz 4 Satz 2 der Gemeindeordnung „ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten (§ 43 Abs. 5 GemO); jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.“

Die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Zu den Prüfungsfeststellungen hat die Stadtverwaltung nach § 114 Abs. 5 GemO innerhalb von 6 Monaten Stellung zu nehmen und dabei mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Nach Erledigung der Beanstandungen erfolgt eine Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Abschluss der Prüfung, die dem Gemeinderat ebenfalls bekannt zu geben ist.